

Satzung
der Stadt Kaiserslautern über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab
dem Jahr 2021
(Hebesatzsatzung)
vom 29.06.2021

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (gemäß § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes aktuelle Fassung bis 31.12.2024 für anwendbar erklärt) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Hebesätze

Die Stadt Kaiserslautern setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2021 fest:

Grundsteuer A	460 v. H.
Grundsteuer B	510 v. H.
Gewerbesteuer	415 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, 29.06.2021

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 09.07.2021 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 15.07.2021
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis